

## Anlage

<b>A</b>	<p><b>1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/H 8 „Heepen-Abgunst“</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auswertung der Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB</li></ul> <p>Planungsstand: 2. Entwurf November 2017</p>
----------	--

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/H8 „Heepen-Abgunst“ wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 09.03.2017 bzw. am 14.03.2017 im Stadtentwicklungsausschuss als Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2), § 4 (2) BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 05.05. – 06.06.2017 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Zusätzlich konnten die Unterlagen unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) im Internet eingesehen werden. In dieser Zeit konnten Anregungen und Hinweise von jedermann vorgetragen werden. Mit Schreiben vom 11.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis einschließlich dem 21.06.2017 gebeten.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den **Trägern öffentlicher Belange** sind die in der folgenden Tabelle A unter den Punkten A.1 zusammengefassten Stellungnahmen vorgetragen worden. Die Ergebnisse der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der städtischen Verwaltungsstellen werden unter Punkt A.2 zusammengefasst. Die Anregungen und Hinweise wurden unter städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewertet.

<b>A. Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/H8 „Heepen-Abgunst“</b>		
<b>A.1 Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Äußerungen der Behörden (Zusammenfassung)</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung:</b>
1.	<p>Stadtwerke GmbH, Schreiben eingegangen am 21.06.2017</p> <p>Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH bezüglich der Sparten Fernwärme- und Wasser im eigenen Namen, bezüglich der Telekommunikationslinien im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sowie bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas im Namen und Auftrag der SWB Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld.</p> <p>Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen insoweit berührt, als dass planerische Festsetzungen zur Sicherung der Elt-, Gas- und Wasserversorgung getroffen werden müssen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird angeregt, auf die in der beigefügten Anlage durch rote Färbung und Planzeichen dargestellten Grundstücksflächen je ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB</p>	<p>Der Stellungnahme <b>wird gefolgt</b>. Im Bebauungsplan werden entsprechend der Stellungnahme Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger aufgenommen. Dies betrifft die beiden Wege (Flurstücke 668 +671) nördlich der Wohngebäude mit den Hausnummern 1-19 entlang der Straße Niedermeiers Holz sowie den Weg (Flurstück 752) nördlich der Wohngebäude mit den Hausnummern 53 – 63 entlang der Straße Rote Erde. Bei den genannten Wegen handelt es sich um Privatwege der Anlieger. Die Wegerechte werden in der Örtlichkeit über Baulasten gesichert. Die Bebauungsplanänderung soll zum Anlass genommen werden, die Wegerechte planungsrechtlich abzusichern. Daher soll für die oben genannten Flächen gleichzeitig ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger aufgenommen werden. Die Festsetzung von entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie zugunsten der Anlieger bedeutet für die Eigentümer aus Sicht der Stadt keine Einschränkung der bisherigen Nutzung, da die genannten Flächen in der Örtlichkeit bereits entsprechend zu Erschließungszwecken genutzt werden. Ein unangemessener Eingriff in das Eigentum der Anlieger wird aus Sicht der Stadt daher nicht vorbereitet, die Festsetzung wird somit als</p>

	<p>zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH festzusetzen.</p> <p>Sonstige Bedenken und Anregungen bestehen seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH nicht.</p>	<p>vertretbar erachtet.</p> <p>Ein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
2.	<p>mobiel GmbH, Schreiben eingegangen am 01.06.2017</p> <p>Wie bereits im Schreiben vom 24.08.2016 dargestellt und im Nahverkehrsplan 2007 der Stadt Bielefeld dokumentiert, liegt das Siedlungsgebiet Heepen- Abgunst außerhalb der Einzugsradien des bestehenden ÖPNV-Netzes.</p> <p>Aufgrund der engen Straßenräume bzw. der umwegigen, auf reine Erschließungsfunktion ausgerichteten Wegeführung ist ein direkter Anschluss an das Busliniennetz nicht möglich. Die nächsten Haltestellen sind Werning an der Salzufler Straße (Linien 350/351, werktags alle 30 Minuten in Richtung Innenstadt sowie Nachtbuslinie N4), Am Kuhlenbrink an der Straße Heeperholz (Linie 33, Linie 21) bzw. Lübrasser Krug an der Hillegosser Straße (Linie 21, werktags alle 20 Minuten in Richtung Jahnplatz sowie Nachtbuslinie N9). Diese liegen in einer Luftlinien-Entfernung von ca. 600 m zum weitgehend bereits bebauten Siedlungsgebiet. Eine direkte Fuß- oder Radwegeverbindung zwischen dem Wohngebiet und den nächstgelegenen Haltestellen ist aktuell leider nicht vorgesehen. Ein Hinweis auf das ÖPNV-Angebot in der Begründung zum B-Plan (Anlage C) fehlt.</p> <p>Ein Anschluss des Gebietes an den ÖPNV kann perspektivisch nur durch eine Freihaltung einer Verkehrsfläche für eine Buswendeschleife für die Zukunft gesichert werden, dieser Vorschlag wurde Ihrerseits im Rahmen der Beteiligung abgelehnt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung durch Neubebauung bzw. Erweiterung innerhalb vorhandener, bebauter Strukturen mit gutem Anschluss an die ÖPNV-Infrastruktur wäre ein positives Zeichen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Damit weist das Plangebiet nach bisherigem Planungsstand keine Anbindung an das Netz des ÖPNV auf und bietet damit schlechte Voraussetzungen für die Etablierung</p>	<p>Der Stellungnahme wird <b>teilweise gefolgt</b>. Einzelheiten sind den unteren Abschnitten zu entnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird aufgegriffen und die Begründung wird um Inhalte zum ÖPNV-Anschluss ergänzt.</p> <p>Zu den Gründen, warum hier von einer Wendeschleife im Plangebiet abgesehen werden soll, wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanentwurf Stellung genommen (vgl. Anlage A Seite A4 und A5 der Drucksachen-Nr. 4323/2014-2020). Das genannte Flurstück 343, welches im Kreuzungsbereich Bentruperheider Weg/ Rote Erde liegt, befindet sich im Privateigentum. Im Rahmen der erteilten Sammelbefreiungen wurde hier ebenfalls ein Wohnhaus entgegen der Festsetzungen des Ursprungsplans befreit. Der/Die Eigentümer hatte in der Vergangenheit darum gebeten auch dieses Flurstück für Wohnbauzwecke nutzen zu dürfen, da diese kleine Fläche nicht wirtschaftlich für landwirtschaftliche Zwecke zu betreiben ist. Nach Rücksprache mit mobiel wäre die Einrichtung einer Buswendeschleife in dem Bereich erforderlich, wenn das Wohngebiet Rote</p>

	<p>nachhaltiger Mobilitätsstrukturen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels, des Klimawandels oder der sich hin zur Nachhaltigkeit wandelnden Verkehrsstrukturen ist dies ein entscheidender Standortnachteil, der zukünftig nur schwer kompensiert werden kann.</p> <p>Im Zuge der aktuell erfolgenden Überarbeitung des Bebauungsplanes fordern wir Sie daher auf zumindest die Chance für eine bessere Zugänglichkeit des Gebietes zum ÖPNV zu nutzen. Attraktive, direkte Fußwegebeziehungen zu den nächstgelegenen Haltestellen an der Hillegosser Straße wären zu sichern. Wir denken hier an eine Wegeverbindung im Süden des Gebietes zwischen Niedermeiers Holz und der Einmündung Heeperholz/ Hillegosser Straße. Auch innerhalb des Gebietes sind die Wohn- und Stichstraße nur unzureichend untereinander vernetzt (Auf dem Brink - Rote Erde – Samlandweg...). Zudem fehlt eine direkte Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Straße Rote Erde bzw. Auf der Heibroke und der Hillegosser Straße auf Höhe der Haltestelle Lübrasser Krug. Attraktive, direkte, sichere und beleuchtete Rad- und Fußwege sind ein entscheidender Faktor zur verstärkten Nutzung des ÖPNV.</p>	<p>Erde durch den ÖPNV bedient werden würde. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt liegt für eine mögliche ÖPNV-Erschließung in dem Bereich Bentruperheider Weg und Lübrasser Weg derzeit kein abgestimmtes Konzept für eine konkrete Linienführung und auch kein entsprechender politischer Beschluss vor. Denkbar wäre beispielsweise auch die Errichtung einer Buswendeschleife weiter nördlich oder eine Linienführung, die ebenfalls weiter nördlich endet. Die Vorhaltung einer Fläche für eine mögliche Buswendeschleife wäre auf dem Flurstück 343 daher ggf. obsolet. Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, so wie hier von moBiel angeregt, käme einer Teilenteignung des Grundstückseigentümers gleich. Aus Sicht der Stadt liegen hier bislang aufgrund der geschilderten Situation keine ausreichend gewichtigen Belange vor, um hier auf dem privaten Grundstück eine öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Umsetzung einer möglichen Buswendeschleife wird hier daher in der Abwägung gegenüber der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets zurückgestellt. Der Stellungnahme wird somit aus den genannten Gründen <b>nicht gefolgt</b>.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Vorschläge zur Ergänzung der Wegeverbindungen werden grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die Flächen für die in der Stellungnahme aufgeführten Verbindungen liegen jedoch weitgehend außerhalb des vorliegenden Plangebiets und können somit im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Vom Plangebiet besteht eine Fuß- und Radwegeverbindung zur Hillegosser Straße und somit zu den dortigen Bushaltestellen. Die Wegeverbindung verläuft konkret von der Straße Niedermeiers Holz zunächst Richtung Norden außerhalb des Plangebiets und dann weiter Richtung Westen über die Grünanlage um den Ölteich zur Hillegosser Straße.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Siedlungsbereich im Osten der Grünfläche um den Ölteich bereits seit vielen Jahren/Jahrzehnten besteht und mittlerweile weitgehend bebaut ist. Es handelt sich überwiegend um Wohnbebauung auf privaten Grundstücken. Um in dieser Bestandsituation nachträglich weitere Wegeverbindungen umzusetzen, müssten zunächst mit den jeweils betroffenen Einzeleigentümern Gespräche geführt werden, ob die Bereitschaft besteht der Stadt entsprechende Flächenanteile zur Verfügung zu stellen. Da die Grundstücke bereits mit baulichen Haupt- und Nebenanlagen teils recht dicht bebaut sind, erscheint eine mögliche Umsetzung aber fraglich.</p>
--	---	---

3.	<p>Bezirksregierung, Schreiben eingegangen am 06.06.2017 per e-mail</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft werden. Bedenken oder Anregungen werden hierzu nicht vorgebracht.</p> <p>Es wird ein zusätzlicher Hinweis des Dezernates 32 (Regionalplanung), Ansprechpartner Herr Anders mitgeteilt. Soweit die o.a. Bauleitplanung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 BauGB verstößt, sind regionalplanerische Belange nicht berührt.</p> <p>Bei einer Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ist eine vorherige landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erforderlich. Dies gilt auch für Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld stellt den Geltungsbereich im zentralen und im östlichen Teil im Wesentlichen als Wohnbaufläche dar, in südöstlichen Randbereichen sowie im Westen wird Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Westen wird die Fläche für Landwirtschaft durch die Darstellung als geeigneter Erholungsraum überlagert. Eine kleine Teilfläche im Nordwesten wird als Grünfläche und in einem südlichen Randstreifen wird nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Darstellungen des wirksamen FNP weichen in Randbereichen von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung lediglich teils von reinen Wohngebieten zu allgemeinen Wohngebieten geändert sowie sowohl die gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche als auch die beiden als Mischgebiet festgesetzten Teilflächen bestandsorientiert übernommen. Die in der Ursprungsplanung bereits festgesetzten Baugebiete nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden lediglich im Nordosten geringfügig erweitert. Die planerische Entscheidung für die bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen ist somit im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit gefallen und wird hier nicht neu getroffen.</p> <p>Ein Anpassungsbedarf wird daher in der Gesamtschau als nicht erforderlich gesehen.</p>
4.	<p>Tennet TSO GmbH, Schreiben eingegangen am 19.06.2017</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Tennet TSO GmbH auf Seite A5 unter Punkt 4 sowie in der zeichnerischen Darstellung ausreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Tennet TSO GmbH wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
<b>A.2 Änderungsvorschläge im Rahmen der Beteiligung der städtischen Verwaltungsstellen</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Äußerungen der städtischen Verwaltungsstellen</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung:</b>
5.1	<p>Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Schreiben eingegangen am 30.06.2017</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes</p>	<p>Der Stellungnahme <b>wird teilweise gefolgt</b>. Die</p>

	<p>bestehen keine Bedenken sofern folgende Ergänzungen aufgenommen werden: Auf Seite C 13 ist das Kapitel 10b) um folgenden Absatz zu ergänzen: Unabhängig von dem Vorkommen planungsrelevanter Arten ist für alle Vogelarten zu beachten, dass insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit mögliche Störungen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund - sowie zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken - sind im Rahmen einer späteren Baufeldfreimachung die Vorgaben des § 39 BNatSchG einzuhalten, mit dem Verbot Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September vorzunehmen. Ausnahme bilden Bäume etc., die auf gärtnerisch genutzten Flächen stehen. Aber auch in diesem Fall liegt es in der Verantwortung des Eigentümers, dass bei der Fällung von Bäumen etc. keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG entstehen. Ein entsprechender Hinweis soll in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>In den textlichen Hinweisen ist folgendes aufzunehmen: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen: Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich.</p>	<p>Begründung wird um die Inhalte der Stellungnahme ergänzt. Zusätzlich werden die Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen. Die Vorgaben des BNatSchG sind unabhängig von der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung zu beachten, daher wird ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hier als ausreichend erachtet.</p> <p>Ein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
5.2	<p>Umweltamt, untere Wasserbehörde</p> <p>Gewässerökologie: Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Die Ziele und Zwecke der Planung wirken sich nicht auf das Gewässer aus.</p> <p>Niederschlagsbeseitigung nach § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG: Das Plangebiet kann an die Kanalisation angeschlossen werden. Es entwässert im Trennsystem über die Einleitungsstelle 8/36 in den Oldentruper Bach.</p> <p>Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Plangebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
5.3	<p>Umweltamt, Lärmschutz</p> <p>Mit Verweis auf die Stellungnahme vom</p>	<p>Die Stellungnahme wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p>

	09.09.2016 und der vorherrschenden Lärmbelastung von tendenziell $> 50 - \leq \text{dB(A)}$ LDEN (ganztags) und $> 40 - \leq 45 \text{ dB(A)}$ LNight (22 bis 6 Uhr) ist die Ausweisung des Gebietstypes WA vertretbar. Konkrete Planungsanforderungen bestehen nicht.	Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.
6.	<p>Amt für Verkehr, Schreiben eingegangen am 10.07.2017</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Verkehr bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/H8 „Heepen-Abgunst“</p> <p>Das Amt für Verkehr weist auf folgendes hin:</p> <p>Die Straßen im Änderungsgebiet sind noch nicht nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gewidmet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird begrüßt. Die Widmung der Straßen obliegt dem zuständigen Fachamt. Der mitgeteilte Hinweis wird daher <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
7.	Bauamt, Bauordnung, Schreiben eingegangen am 19.06.2017	
7.1	<p>Teil B</p> <p>Das Symbol „Firstrichtung“ ist in den textlichen Festsetzungen abweichend dargestellt. Es wird um Anpassung gebeten.</p>	Der Stellungnahme <b>wird gefolgt</b> . Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Stellungnahme angepasst.
7.2	Die „sonstigen Darstellungen“ müssen in den textlichen Festsetzungen und im Nutzungsplan übereinstimmen.	Der Stellungnahme <b>wird gefolgt</b> . Die in der Stellungnahme aufgeführten Darstellungen werden miteinander abgeglichen und die Planunterlagen entsprechend angepasst.
7.3	Bei den Einfriedungen werden für die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen Materialien festgesetzt. Für die Einfriedungen entlang der öffentlichen Straße jedoch nicht. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein größtenteils schon vorhandenes Baugebiet handelt mit schon vorhandenen verschiedensten Einfriedungen, sollte hier lediglich die Höhe festgesetzt werden, die Materialien sollten frei wählbar sein. Hinweis: Hecken sind keine baulichen Anlagen und sollten nicht als Einfriedung im Bebauungsplan festgesetzt werden.	Der Stellungnahme <b>wird gefolgt</b> . Die Festsetzungen zu den Einfriedungen werden gemäß der Stellungnahme in dem bereits weitgehend bebauten Wohngebiet dahingehend angepasst, dass lediglich die Höhe festgesetzt wird. Für die Grundstückseigentümer ergibt sich somit eine größere Flexibilität hinsichtlich der Umsetzung von Einfriedungen.
7.4	<p>Teil C</p> <p>Auf Seite C10 muss die Firsthöhe nicht 9,5 m lauten, sondern 10,0 m.</p>	Der Stellungnahme <b>wird gefolgt</b> . Die Zahl wird in der Begründung entsprechend angepasst.

8.	<p>Bauamt, Stadtgestaltung und Denkmalschutz, Schreiben eingegangen am 23.05.2017</p> <p>Die Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 (5) BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt, da sich im Plangebiet zurzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden. Es wird darum gebeten folgenden Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme <b>wird gefolgt</b>. Der mitgeteilte Hinweis wird zum Anlass genommen, die in den Planunterlagen dazu bereits enthaltenen Hinweise zu aktualisieren.</p> <p>Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
9.	<p>Amt für Geoinformation und Kataster, Schreiben eingegangen am 22.05.2017</p> <p><u>Sicherung von Vermessungspunkten</u> Die städtebauliche Planung macht keine weitere Verdichtung des AP-Feldes erforderlich. Kosten/Folgekosten entstehen nicht.</p> <p><u>Geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen</u> Die geometrische Eindeutigkeit der maßlichen Festsetzungen ist gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>
10.	<p>Amt für Schule, Schreiben eingegangen am 16.06.2017</p> <p>in Zusammenhang mit der Änderung sind von uns folgende Belange zu vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen - Zweckbestimmung Schule –</li> <li>- Auswirkungen der Änderungen auf die Schülerzahlen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Schulwegsicherheit</li> <li>- Schülerbeförderungskosten</li> </ul> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Schuleinzugsbereich der Grundschule Am Homersen. Hierbei handelt es sich um eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ein Handlungsbedarf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p>

	<p>dreizügige Einrichtung, die im Schuljahr 2016/17 insgesamt 291 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 12 Klassen unterrichtet, die in den vorhandenen zwölf Klassen- und drei Mehrzweckräumen ausreichend Platz finden.</p> <p>Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes sollen verbindliche Regelungen für bauliche Veränderungen (insbesondere Ausbauten von Dachgeschossen) getroffen werden. Zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten werden nur in ganz geringem Umfang (2 - 4 WE) ermöglicht, dies hat auf die Schulentwicklungsplanung keine Auswirkungen.</p> <p>Auch die übrigen, von uns zu vertretenden Belange werden durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt. Insgesamt bestehen unsererseits daher keine Bedenken gegen die Änderung.</p> <p>Über die schulischen Aspekte hinaus wird auf die Erkenntnisse zum lebenslangen Lernen des vorliegenden 2. Bielefelder Lernreports zur generellen Berücksichtigung im Planungsverfahren verwiesen.</p>	
--	--	--